

Jugendgefährdung im Wandel der Zeit: Perspektiven des Jugendmedienschutzes auf das Gefährdungspotenzial von Medien und den besonderen Schutzbedarf von Kindern und Jugendlichen

Hajok, Daniel; Hildebrandt, Daniel

Veröffentlichungsversion / Published Version
Zeitschriftenartikel / journal article

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:
Verlag Barbara Budrich

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Hajok, D., & Hildebrandt, D. (2017). Jugendgefährdung im Wandel der Zeit: Perspektiven des Jugendmedienschutzes auf das Gefährdungspotenzial von Medien und den besonderen Schutzbedarf von Kindern und Jugendlichen. *Diskurs Kindheits- und Jugendforschung / Discourse. Journal of Childhood and Adolescence Research*, 12(1), 71-87. <https://doi.org/10.3224/diskurs.v12i1.06>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-SA Lizenz (Namensnennung-Weitergabe unter gleichen Bedingungen) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY-SA Licence (Attribution-ShareAlike). For more information see: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0>

Jugendgefährdung im Wandel der Zeit: Perspektiven des Jugendmedienschutzes auf das Gefährdungspotenzial von Medien und den besonderen Schutzbedarf von Kindern und Jugendlichen

Daniel Hajok, Daniel Hildebrandt

Zusammenfassung

Kein Instrument des Jugendmedienschutzes hat in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland für so viel kontroverse Diskussionen gesorgt wie die Indizierung jugendgefährdender Medien durch die Bundesprüfstelle. Die Indizierungspraxis der Bundesoberbehörde spiegelt jedoch sehr gut wider, wie sich die Sichtweisen der Jugendschützer/innen auf das Gefährdungspotenzial von Medien und den besonderen Schutzbedarf von Kindern und Jugendlichen von 1954 bis heute gewandelt haben. Im nachfolgenden Beitrag werden erstmalig die Ergebnisse einer deskriptiv-explorativen Studie veröffentlicht, die die veränderten Perspektiven der Jugendschützer/innen als ein von gesetzlichen Bestimmungen, gesellschaftlichen Diskursen und wissenschaftlichen Fachdiskursen gerahmtes Handeln nachzeichnen.

Schlagwörter: Jugendmedienschutz, Jugendgefährdung, Indizierung, Bundesprüfstelle

Media Harmful to Minors in the Course of Time: Altered Perspectives of the Potential Hazard of the Media and the Special Protection Needs of Children

Abstract

In the history of the Federal Republic of Germany, no other instrument of the youth media protection has provided as much of a controversy as the Federal Review Board for Media Harmful to Minors by indexing media content harmful to minors. The indexing practice of the higher federal authority also reflects the change of positions of the Youth protectors towards the potential hazard of the media and the special protection needs of children and adolescents from 1954 to today very well. In the following article, for the first time results are published of a recent descriptive and exploratory research study. The study traces the altered perspectives of the protection of young people as one of legal regulations, social discussions and scientific discourses.

Keywords: Youth Media Protection, Media Harmful to Minors, Indexing Media Content, Federal Review Board for Media Harmful to Minors

1 Einleitung: Jugendmedienschutz in Deutschland

Der Jugendmedienschutz ist in der Bundesrepublik Deutschland von jeher ein hohes Gut. Abgeleitet aus dem im Grundgesetz (GG) festgeschriebenen Recht eines jeden auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG) und in Verbindung mit dem verfassungsrechtlichen Schutzauftrag des Staates (Art. 1 Abs. 1 GG), ist es Ziel und Auftrag des Staates, Kinder und Jugendliche vor solchen Medien zu schützen, die sie in ihrer Entwicklung oder Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit beeinträchtigen oder (schwer) gefährden können. Mit diesem Anspruch einer „effektive[n] Reduzierung medieninduzierter Entwicklungsrisiken“ (Dreyer 2013, S. 67), verdichten sich die (spezial-)gesetzlichen Bestimmungen (JuSchG und JMStV) und medieninhaltebezogenen Verbote (StGB) letztlich zu einem Ordnungsrahmen, der in der westlichen Welt als einer der restriktivsten gilt (Naumann 2009, S. 44).

Sichergestellt und ausgestaltet wird der Jugendmedienschutz in Deutschland im System der regulierten Selbstregulierung mit staatlicher Aufsicht durch die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) auf der einen und den Freiwilligen Selbstkontrollen des Fernsehens (FSF), der Filmwirtschaft (FSK), der Multimedia-Diensteanbieter (FSM) und Unterhaltungssoftware (USK) auf der anderen Seite. Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) entscheidet wiederum über die Indizierung von jugendgefährdenden Medien – das härteste Instrument des Jugendmedienschutzes hierzulande. Eine wichtige Basis für dieses System sind die spezifischen Regularien (Prüfgrundsätze, -richtlinien, -kriterien etc.) der verschiedenen Einrichtungen, mit denen die gesetzlichen Bestimmungen für die Praxis konkretisiert werden. Sie leiten das konkrete Handeln der Jugendschützer/innen und werden – wie die gesetzlichen Bestimmungen selbst – kontinuierlich weiterentwickelt und aktuellen Entwicklungen seitens der Medien und ihrer Aneignung durch Kinder und Jugendliche angepasst.

Insofern hat der Jugendmedienschutz immer auch ein Auge auf die (medien-)technischen Entwicklungen, etwa die fortschreitende Konvergenz der Medien sowie die jeweils neuen Verbreitungswege und Distributionsformen. Zu einer gesellschaftlichen Größe avancieren sie aber nicht aus sich selbst heraus, auch nicht in den öffentlichen Diskursen, sondern erst in der Akzeptanz und Aneignung seitens der Nutzer/innen. Kinder und Jugendliche sind hier relativ ‚unbefangen‘: Schnell eignen sie sich an, was Abwechslung und Spaß verspricht, den eigenen Bedürfnissen und Interessen entgegen kommt und etablieren (gemeinschaftlich) spezifische Umgangsweisen (Fleischer/Hajok 2016, S. 49). Welch weitreichende Konsequenzen das hat, wird aktuell in der zunehmenden Bedeutung von multifunktionalen mobilen Endgeräten im Alltag junger Menschen besonders deutlich: Hatte im Jahr 2012 von den 12- bis 19-Jährigen nicht einmal jede/jeder Zweite ein eigenes Smartphone zur Verfügung, waren es im Jahr 2016 bereits weit über 90 Prozent (MPFS 2016, S. 8). Dabei haben Jugendliche, teilweise sogar schon Kinder, ihr Handlungsspektrum um eine multimediale, von Ort und Zeit zunehmend ‚entgrenzte‘ Medienutzung erweitert und sich immer mehr einer Kontrolle von außen entzogen (Fleischer/Hajok 2016, S. 81). Damit nicht genug: Schon in den Jahren zuvor etablierte sich innerhalb der Peerstrukturen ein ‚zweiter Medienmarkt‘, in dem die Peergroup als Verweigerer, Umschlagplatz und Produktionsort in einem fungiert und die unter Minderjährigen privatisierte Verbreitung und Produktion von Medien und Kommunikationsinhalten den Jugendmedienschutz unterläuft (Theunert/Gebel 2008, S. 21).

In diesem nur grob abgesteckten Rahmen stellt sich die zentrale Frage, wie der Jugendmedienschutz, der mit seinen restriktiven Instrumenten bislang vor allem an standardisierten massenmedialen Inhalten orientiert war, angemessen auch auf die aktuellen Entwicklungen bezüglich Angebot und Nutzung von Medien reagieren kann. Die in der Prüfpraxis konkret entwickelten Perspektiven auf das Gefährdungspotenzial von Medien und auf Heranwachsende als zu schützende Mediennutzer/innen, mit denen die Restriktionen letztlich begründet werden, sind hierfür ein wichtiger Indikator. Ganz allgemein lässt sich sagen: Bereits die eingangs genannten gesetzlichen Bestimmungen sprechen bestimmten medialen Darstellungen das Potenzial einer Entwicklungsbeeinträchtigung oder -gefährdung zu. Dementsprechend geht auch die zuständige Medienaufsicht „bei problematischen Medieninhalten grundsätzlich von einem Wirkungsrisiko für Heranwachsende aus“ (Ring/Weigand 2011, S. 14). Dieses Wirkungsrisiko leitet sich aus der Grundannahme ab, dass sich Heranwachsende erst noch zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit entwickeln (müssen) und daher (noch) ‚beeinflussbarer‘ sind als Erwachsene – durch reale wie mediale Erfahrungen (Hajok 2014, S. 10).

Solche grundlegenden Sichtweisen des Jugendmedienschutzes bewegen sich nicht im ‚luftleeren Raum‘, sondern sind in besonderem Maße von den sich wandelnden gesellschaftlichen und auch wissenschaftlichen Perspektiven bezüglich Medien und ihren jungen Nutzerinnen und Nutzern beeinflusst, daran orientiert und vielfach mit ihnen verschränkt. Diese Perspektiven leiten das Handeln der Jugendschützer/innen indirekt an den Punkten, an denen sie ein wichtiger Hintergrund eines neu ausgehandelten gesellschaftlichen Konsens sind, der (zeitlich versetzt) Einzug in die gesetzlichen Bestimmungen und die daraus abgeleiteten institutionellen Prüfregularien hält. Und sie leiten das Handeln direkt, indem Erkenntnisse der Entwicklungspsychologie, der Medien- und Sozialisationsforschung oder aber die normativen Erziehungsziele der Pädagogik als (vorgegebene) Argumentationsmuster die Ergebnisse der Jugendschutzprüfung von Medien begründen. Auf Akteursebene antizipiert sind diese nicht zuletzt zentraler Orientierungshorizont für die Prüfenden, deren persönliche Vorstellungen gerade dann an Bedeutung gewinnen, wenn gesetzliche Bestimmungen und Prüfregularien Interpretations- und Beurteilungsspielräume eröffnen (vgl. Geimer/Hackenberg 2010; Hackenberg/Hajok/Selg 2008).

2 Theoretischer Rahmen: Gewandelte Perspektiven auf Medien und ihre jungen Nutzer/innen

Eine eigenständige, vom Jugendmedienschutz initiierte und auf ihn bezogene Erforschung der gewandelten Perspektiven auf Medien und ihre jungen Nutzer/innen, die sich in den gesetzlichen Bestimmungen, Prüfregularien und Prüfentscheidungen sowie im Handeln der Jugendmedienschützer/innen widerspiegeln, ist in der Vergangenheit kaum vorgenommen worden. Vielmehr ‚bediente‘ sich der Jugendmedienschutz bislang vor allem empirischer Studien zu (negativen) Medienwirkungen, die regelmäßig im Anschluss an die öffentlichen ‚Befürchtungs- und Entrüstungsdiskurse‘ zur gewandelten Mediennutzung junger Menschen durchgeführt wurden – initiiert unter anderem von der Pornografieschwemme in den 1970er Jahren, dem Videoboom mit unzähligen Horror-, Zombie- und Kannibalfilmen in den 1980er Jahren und der zunehmenden Popularität von Computerspielen in den 1990er Jahren. Daneben gibt es in der jüngeren Vergangenheit einige empirische Ar-

beiten, die explizit einen Bezug zur veränderten Spruchpraxis oder zum Prüferhandeln im Jugendmedienschutz herstellen.

In solchen Arbeiten wird zum Beispiel auf die punktuelle Verwendung von Wirkungsannahmen in den Indizierungsentscheiden der Bundesprüfstelle hingewiesen (vgl. *Bosselmann* 1987), werden die gewandelten Perspektiven auf potenziell sexualethisch desorientierende Medieninhalte in Indizierungsanträgen betrachtet (vgl. *Knoll* 1999) und Veränderungen der FSK-Bewertungskriterien zu Darstellungen von Sexualität und Gewalt in Filmen konstatiert (vgl. *Humberg* 2006). Weiterhin werden die Perspektiven von FSF-Prüferinnen und Prüfern auf potenziell (ver-)ängstigende Fernsehhalte und mögliche Ursachen dafür auf Rezipienten-, Rezeptions- und Medienseite erkundet (vgl. *Hackenberghajok/Selg* 2008), die Argumentationen zu den Medienkompetenzen von Kindern in FSF-Prüfgutachten analysiert (vgl. *Becker* 2014) oder veränderte Bewertungen von Medieninhalten auf den Wertewandel in der Gesellschaft und die Wertvorstellungen der Jugendschützer/innen zurückgeführt (vgl. *Hommann* 2013).

Ausgehend von den Ergebnissen solcher Detailanalysen sind für die in diesem Beitrag interessierenden gewandelten Vorstellungen auf Kinder und Jugendliche als Mediennutzer/innen und das Gefährdungspotenzial von Medien zwei grundlegende Perspektiven von besonderer Bedeutung. Eine erste wichtige Rahmung für den Jugendmedienschutz in Deutschland sind die veränderten gesellschaftlichen Sichtweisen auf Kinder und Jugendliche. Sie werden in der stark vereinfachten Betrachtung der ‚generationalen Gestalten‘, mit denen Heranwachsende ungeachtet der differenten Lebensweisen und Lebensstile idealtypisch als homogen anmutende Gemeinschaften ihrer Zeit gefasst werden, besonders deutlich. Diese haben sich in den letzten Jahrzehnten mit den prägenden Ereignissen in der Welt und den zunächst von Individualisierung, später von Beschleunigung und Mediatisierung gekennzeichneten gesamtgesellschaftlichen Entwicklungen stark gewandelt (*Fleischer/Hajok* 2016, S. 33ff.).

Eine zweite wichtige Rahmung sind die gesellschaftlichen Diskurse zu den Chancen und Risiken des Medienumgangs junger Menschen, mit denen das Bild von Kindern und Jugendlichen hinsichtlich ihres Unterstützungs- und Schutzbedarfes konkretisiert wird. Sie reichten in der Vergangenheit von einer Skandalisierung problematischer Medienumgangsweisen junger Menschen bis hin zur Forderung nach einer didaktischen Nutzung der Medien in institutionalisierten Bildungsprozessen (*Hajok/Lauber* 2013, S. 3). Geht es konkret um das Gefährdungspotenzial von Medien und den spezifischen Schutzbedarf von Kindern und Jugendlichen, werden auch die medienbezogenen, idealtypisch ans Alter gebundenen Kompetenzen und Präferenzen junger Menschen in die Perspektive des Jugendmedienschutzes eingebracht (*Hajok* 2015b, S. 2ff.) und mögliche Implikationen des Medienumgangs differenziert nach ausgewählten Bereichen der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen betrachtet (*Hajok* 2015a, S. 214). Dabei werden im Jugendmedienschutz immer auch die aktuellen wissenschaftlichen Diskurse (v.a. der Kommunikations- und Medienwissenschaften, Entwicklungspsychologie, Sozialisationsforschung und Erziehungswissenschaften) aufgegriffen. An dieser Stelle nur cursorisch angerissen werden kann der Wandel der Perspektiven vom passiven Individuum hin zum aktiv handelnden Subjekt, wie er sich in der Kommunikationswissenschaft (vgl. *Krotz* 2013), der neueren Sozialisationsforschung (vgl. *Hurrelmann* 1983) und in der handlungsorientierten Medienpädagogik idealtypisch erkennen lässt (vgl. *Schorb* 1995).

3 Gegenstand, Fragestellung, Vorgehen: Deskriptiv-explorative Analyse der Indizierungspraxis der Bundesprüfstelle

Grundannahme der hier vorgelegten Studie ist, dass sich mit den gesetzlichen Bestimmungen, den Entwicklungen in der Welt der Medien und den veränderten Perspektiven in Gesellschaft, Wissenschaft und Pädagogik auch die Vorstellungen des Jugendmedienschutzes von Medien als Objekten und Heranwachsenden als Subjekten des jugendschützerischen Handelns gewandelt haben. Ein wichtiger Indikator hierfür sind die Begründungen in den Entscheidungen, mit denen das Gefährdungspotenzial der geprüften Medien für die Entwicklung junger Menschen argumentiert wird. Als Gegenstand der Untersuchung wurden die Entscheidungen zur Indizierung jugendgefährdender Medien durch die Bundesprüfstelle gewählt.⁽¹⁾

Mit der sich hier abbildenden Indizierungspraxis lassen sich die gewandelten Perspektiven aus mehreren Gründen am besten nachzeichnen. Die Bundesprüfstelle kann nicht nur auf eine lange Geschichte zurückblicken, sondern ist im Gegensatz zu den Selbstkontrollen auch in ihrem Handeln auf ganz unterschiedliche Medien und Distributionsformen bezogen. Seit der ersten Entscheidung Mitte 1954 sind an der Bundesprüfstelle bereits über 21.000 Medien zur Indizierung beantragt und von den Gremien geprüft worden. Im Resultat wurden die mit Abstand meisten als (schwer) jugendgefährdend eingestuft und auf den Index (Liste für jugendgefährdende Medien) gesetzt – darunter über 4.300 Periodika, mehr als 4.000 Internetangebote, über 3.300 Filme, fast 2.000 Druckschriften, weit über 1.500 Tonträger, mehr als 500 Computerspiele, jeweils über 300 Bildträger und Comics und anderes mehr (*Hajok* 2015c, S. 8ff.).

Darüber hinaus ist die Praxis der Bundesprüfstelle von einer großen Kontinuität gekennzeichnet: Die gesetzlichen Grundlagen, Tatbestände und Fallgruppen der Jugendgefährdung, die Verfahrensabläufe sowie die Beurteilung im Rahmen pluralistisch zusammengesetzter Gremien sind in den letzten sechs Jahrzehnten nur im Detail modifiziert worden (ebd., S. 3). Abgesehen von den seit Mitte 1961 durchgeführten vereinfachten Verfahren, in denen ein 3er-Gremium über die Indizierung von Medien entscheidet, deren Jugendgefährdung offensichtlich ist (etwa bei klar pornografischen Angeboten), trifft von Beginn an, also seit Mitte 1954 ein 12-er Gremium im Regelverfahren die Entscheidung über die Aufnahme in die Liste der jugendgefährdenden Medien und die damit verbundenen Vertriebs- und Werbebeschränkungen, mit denen ein Kontakt Minderjähriger mit den indizierten Medien verhindert werden soll. Neben der/dem jeweiligen Vorsitzenden der Bundesprüfstelle bringen hier acht Gruppenbeisitzer aus Kunst, Literatur, Buchhandel, Telemedien, Jugendhilfe, Lehrerschaft und Religion sowie drei ernannte Beisitzer aus den Bundesländern ihre Expertise in die Prüfung der Medien mit ein (*BPjM* 2016, S. 8f.).

Nicht zuletzt werden – anders als bei den Vorabprüfungen der meisten Freiwilligen Selbstkontrollen – an der Bundesprüfstelle in einem rechtsstaatlichen Verfahren (*Monsen-Engberding* 2014, S. 7) ausschließlich zur Indizierung beantragte oder angeregte Objekte geprüft, die schon Verbreitung gefunden haben, also von denen bereits eine (potenzielle) Gefährdung für Kinder und Jugendlichen ausgegangen ist. Mit einer systematischen Analyse der Einschätzungen zu den von den Objekten verwirklichten Tatbeständen und Fallgruppen einer Jugendgefährdung lassen sich die in der Studie interessierenden gewandelten Perspektiven des Jugendmedienschutzes auf das Gefährdungspotenzial von Medien abbilden. Die gewandelten Perspektiven auf die zu schützenden Subjekte werden

demgegenüber mit denjenigen Argumentationen der Indizierungsentscheidungen deutlich, die Kinder und Jugendliche als Mediennutzer/innen in den Blick nehmen. Als methodischer Zugang zu diesen beiden Gegenstandsdimensionen wurde eine deskriptiv-explorative Studie mit einem zweistufigen Untersuchungsdesign gewählt.

In einem ersten Schritt wurde mit einer quantitativ-deskriptiven Analyse der Frage nachgegangen: *Wie hat sich das Gefährdungspotenzial von Medien in der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle verändert?* Zur Beantwortung dieser Frage wurden alle im Zeitraum vom 09.07.1954 bis 30.06.2015 im 12er- und 3er-Gremium der Bundesprüfstelle getroffenen Entscheidungen berücksichtigt, mit denen insgesamt 16.918 Medien (16.740 Objekte erstmalig, 178 Objekte in Bestätigung einer vorläufigen Anordnung) als jugendgefährdend eingestuft und indiziert worden sind. Für die statistische Analyse wurde aus dem Gesamtdatensatz einer größer angelegten Studie ein Teilsample extrahiert, mit dem die Indizierungen auf Objektebene differenziert erfasst wurden: erstens nach Zeitpunkt der Indizierung (Datum der Entscheidung), zweitens nach Art des indizierten Mediums (Bildträger, Comic, Computerspiel, Druckschrift, Film, Periodika, Tonträger, Internetangebot etc.) sowie drittens nach maximal drei Tatbeständen bzw. Fallgruppen der Jugendgefährdung, mit denen spezifische Darstellungen von Sexualität, Gewalt, Extremismus etc. eine Indizierung begründeten.²

In einem zweiten Schritt wurde in einer qualitativ-explorativen Analyse der Frage nachgegangen: *Wie haben sich in der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle die Vorstellungen von Kindern und Jugendlichen verändert?* Für die Beantwortung dieser Frage wurden insgesamt 6.037 Entscheidungen zur Indizierung bzw. Nichtindizierung von Medien, die im Rahmen des Regelverfahrens des 12er-Gremiums im o.g. Zeitraum getroffen worden sind, als Grundgesamtheit festgelegt. Zur systematischen Analyse wurden aus den Prüfjahren 1954 bis 2014 gleichmäßig verteilt jeweils sechs Entscheide pro Jahr ausgewählt, so dass die Stichprobe insgesamt 366 Entscheide umfasst. Als Auswertungsmethode wurde die qualitative Inhaltsanalyse nach Mayring (2000) gewählt. Mit ihr konnten zunächst die Vorstellungen von Kindern und Jugendlichen als (potenziell gefährdete) Mediennutzer/innen systematisch herausgearbeitet werden. Dies erfolgte entlang von fünf deduktiv gebildeten und in einem Pretest geprüften Erhebungs- und Auswertungskategorien: das heranwachsende Individuum und seine Entwicklung (Individuum), die Rolle von Heranwachsenden als Teil der Gesellschaft (Gesellschaft), Medienwirkungen auf Heranwachsende (Medienwirkungen), Aspekte der Mediennutzung (Mediennutzung) sowie die Rolle als ‚Zögling‘ bzw. die Vorstellungen von der Erziehung Heranwachsender (Erziehung). Differenziert nach den 1950er/1960er, 1970er/1980er, 1990er/2000er Jahren und den aktuellen Entwicklungen der 2010er Jahre wurden die markanten in den Entscheiden sichtbar werdenden Veränderungen dieser Vorstellungen herausgearbeitet.³

4 Ergebnisdarstellung: Die gewandelten Perspektiven der Bundesprüfstelle

Festgemacht an den Objektarten sowie Tatbeständen und Fallgruppen der Jugendgefährdung, die die Indizierungspraxis der Bundesprüfstelle in der jeweiligen Epoche prägen, werden im Folgenden zunächst kurz die zeitspezifischen Perspektiven auf das Gefährdungspotenzial von Medien quantitativ beschrieben. Danach werden die Perspektiven auf

Heranwachsende als Mediennutzer/innen und damit auch das zu dieser Zeit argumentierte Gefährdungspotenzial von Medien qualitativ vertieft. Die von den verschiedenen Medienarten ausgehende spezifische ‚Wirkmacht‘ wird anhand der sich in den Vorstellungen von Kindern und Jugendlichen als Mediennutzer/innen widerspiegelnden Annahmen von ‚Wirkungen‘ des Umgangs mit den betreffenden Medien konkretisiert.

1950er/1960er Jahre: Eine neugierige Jugend (noch) ohne gefestigte moralische Widerstandskraft

In den ersten eineinhalb Jahrzehnten der Bundesprüfstelle richtet sich der Fokus zunächst auf Druckschriften (v.a. Leihbücher und Romane), später dann auf eine Vielzahl von Periodika (v.a. Zeitschriften und Magazine). Von den insgesamt 3.090 Objekten, die von Mitte 1954 bis Ende 1969 indiziert wurden, sind 859 Druckschriften (27,8%) und 1.599 Periodika (51,7%). Mit den 1960er Jahren geraten auch Schmalfilme (7,1%) sowie Bild- und Tonträger (4,6 bzw. 3,1%) in den Fokus der Jugendschützer/innen. Comics, damals noch Bildstreifenhefte genannt, sind zwar die ersten Prüfobjekte überhaupt, insgesamt betrachtet aber nur selten (1,9%) unter den indizierten Medien zu finden. Das besondere Gefährdungspotenzial der Medien, begrifflich in aller Regel noch als (lineare) (Ein-)Wirkung auf Minderjährige gefasst, wird zu dieser Zeit vor allem in der sozial- bzw. sexualethischen Desorientierung oder einer Verrohung von Heranwachsenden gesehen. Ersteres ist der zentrale Hintergrund für 85,9 Prozent indizierter Medien (v.a. Periodika, aber auch die frühen Filme, Bild- und Tonträger). Sie wurden wegen ihrer spezifischen Darstellungen meist noch unterhalb der Schwelle zur Pornografie als jugendgefährdend eingeschätzt und auf den Index gesetzt. Eine jugendgefährdende Verrohung wird demgegenüber an der Bundesprüfstelle von Beginn an spezifischen Gewaltdarstellungen (zumeist in Druckschriften, aber auch in Comics) unterstellt, die – teilweise neben Darstellungen von Sexualität – in den 1950er und 1960er Jahren in 21,9 Prozent der Fälle eine Indizierung begründeten.

Richten wir den Blick nun auf die (frühen) Perspektiven, die die Jugendschützer/innen in den ersten eineinhalb Jahrzehnten auf Kinder und Jugendliche als Mediennutzer/innen gerichtet haben: Während in den Indizierungsentscheiden der 1950er Jahre der mühelose Zugang Heranwachsender zu privaten Leihbüchereien und Kiosken hervorgehoben wird, sind es in den 1960er Jahren Erkenntnisse über die Verbreitungsmöglichkeiten unter Kindern und Jugendlichen, die das Bild der heranwachsenden Mediennutzer/innen bestimmen. So bspw. die Feststellung, dass Anfang der 1960er Jahre ab dem 8./9. Lebensjahr Comics wie die der *Akim*- oder *Tarzan*-Reihe beliebte Tauschobjekte in Schulklassen sind. So hält die Bundesprüfstelle in einem Entscheid fest: „Gerät das die Neugier junger Menschen erregende Buch in den Bereich von Schülern und Schülerinnen, dann liegt es außerordentlich nahe, daß es von Hand zu Hand weiter gereicht wird“ (1968, E2032, S. 6). Eine „reißerische, Sensationen versprechende Aufmachung“ (1956, E150, S. 9) von Kriminalromanen und Aufdrucke wie ‚für Jugendliche nicht geeignet‘ oder ‚Sonderband‘ auf Sittenromanen erscheinen den Jugendschützerinnen und Jugendschützern für Jugendliche besonders attraktiv. Sie werden durch eine reißerische Gestaltung nach Einschätzung des Gremiums auch schon einmal zur „Aufwendung eines höheren Kaufpreises verführt“ (1958, E538, S. 5). Was Kinder und Jugendliche mit den Medienprodukten machen, bleibt in den ersten eineinhalb Jahrzehnten Bundesprüfstelle jedoch

nur eine Frage am Rand. Im Fokus steht vielmehr die Frage, wie die Medieninhalte auf die Heranwachsenden und ihre Entwicklung ‚einzuwirken‘ vermögen, und zwar fast ausschließlich im negativen Sinne.

Im Wesentlichen werden die Heranwachsenden in den 1950er Jahren über Defizite charakterisiert und in den Entscheiden regelmäßig als (lebens-)unerfahren, urteilsunsicher, unkritisch und ohne gefestigte moralische Widerstandskraft beschrieben. Betont wird, dass sich ihr Weltbild sowie ihre Wert- und Rechtsvorstellungen noch aufbauen müssen. Hinsichtlich möglicher Wirkungen gehen auch die Jugendschützer/innen an der Bundesprüfstelle davon aus, dass die „unreifen Jugendlichen“ sich etwa in den Schilderungen von Kriminalromanen „nicht mehr zurechtfinden“ (1956, E249, S. 3) und die dort beschriebenen Inhalte nicht verkraften können. So würden Kriminalromane, wenn sie ein verzerrtes Bild von Polizei und Rechtsstaat vermitteln, oder auch Schriften, die sich gegen die geltende Sexualethik (z.B. hinsichtlich der Auffassungen von Ehe oder Prostitution) stellen, die Einordnung in die soziale Wirklichkeit erschweren. Auch sehen die Jugendschützer/innen zu dieser Zeit eine besondere Gefahr in der sexualethischen Verwirrung bzw. Desorientierung. Dahinter steht die Annahme, dass Heranwachsende durch entsprechende Medieninhalte sexuell ‚aufgereizt‘ werden bzw. eine „ungünstige Beeinflussung der sexuellen Phantasie“ (1955, E87, S. 6) erfahren oder die Medieninhalte eine „Zerstörung des natürlichen Schamgefühls“ (1955, E68, S. 1f.) bewirken.

Ende der 1960er Jahre wird der Blick auf lineare ‚negative Einflüsse‘ und eine (sexuelle) Reizbarkeit Jugendlicher um die Perspektive der Gefährdungsneigung junger Rezipienten erweitert, mit der – gestützt durch die Rechtsprechung – ein Schutzbedarf nicht nur bei denjenigen gesehen wird, die für schädliche Einflüsse besonders anfällig sind, sondern auf den durchschnittlichen bzw. durchschnittlich gefährdungsgeneigten Minderjährigen abgestellt wird (*Hackenbarg* u.a. 2010, S. 3f.). So ist in der Begründung zur Nicht-Indizierung eines Pin-up-Heftes im Jahr 1969 zu lesen: „der durchschnittliche männliche Jugendliche [wäre] in seiner Reaktion auf Pin-up-Hefte unterschätzt, wenn die Listenaufnahme für zwingend erforderlich gehalten würde“ (1969, E2160, S. 2). Werden anreißerische Detailschilderungen vermieden und geschlechtliche Handlungen verhältnismäßig zurückhaltend angedeutet, so wird keine gröbliche Verletzung des Scham- und Sittlichkeitsgefühls Jugendlicher mehr befürchtet und die Notwendigkeit einer Indizierung verneint.

Nicht zu übersehen ist, dass bestimmte Vorstellungen von Erziehung in die Beurteilung mit eingehen. So werden in den Entscheiden der 1950er Jahren neben der gezielten Einflussnahme des Elternhauses auf die Entwicklung im Jugendalter auch die positiven Bemühungen von Kirche, Schule, freien Verbänden, guter Literatur und Kunst auf die Erziehung Jugendlicher herausgestellt. Die „Hineinführung“ Jugendlicher in die soziale Ordnung wird dabei als eine der „vornehmsten“ Erziehungsaufgaben gesehen (1954, E3, S. 11f.). Dafür sei es notwendig, dass Jugendlichen die richtigen Leitbilder vermittelt werden, nach denen sie ihr Leben gestalten können. Etwa ab der zweiten Hälfte der 1960er Jahre fließen auch neue Erkenntnisse der Sexualpädagogik in die Argumentationen ein. So wird in einem Entscheid Ende der 1960er Jahre ausformuliert, wie ein behutsames sexualpädagogisches ‚Geleit‘ der Jugend zu verstehen sei: „Es ist die Absicht aller verantwortungsbewussten Erzieher, die Jugendlichen zu lehren, mit Ernst und Würde über die Sexualität des Menschen zu denken, zu reden und dementsprechend auch zu handeln“ (1968, E1969, S. 4). Eine verantwortungsbewusste Geschlechtererziehung sei dabei bemüht, „den Jugendlichen bei der Einordnung der Sexualität in ihren Lebens- und Sozial-

bereich zu helfen“ (1968, E2054, S. 2). Deutlich zeigt sich in solchen Aussagen die Sorge der 1960er Jahre, dass eine zunehmende Sexualisierung der Gesellschaft einen negativen Einfluss auf Kinder und Jugendliche auszuüben vermag, während Eltern und Erzieher bemüht seien, dem durch pädagogische Einflussnahme entgegenzuwirken.

1970er/1980er Jahre: Eine (zunehmend) aktiv rezipierende Jugend auf der Suche nach Identität

Prägen Druckschriften und Periodika in den 1970er Jahren noch die Prüfpraxis, so gelangt in den 1980er Jahren dann ein neues Medium in den Fokus der Jugendschützer/innen: der Videofilm. Ende 1989 befinden sich unter den 5.026 Objekten, die seit Anfang 1970 indiziert wurden, bereits 1.761 Filme (35%), 1.813 Periodika (36,1%) und 917 Druckschriften (18,2%). Nicht gänzlich unbedeutend sind auch die Comics (3,7%) sowie die Computerspiele (2,5%), die allerdings erst ab Mitte der 1980er vermehrt an der Bundesprüfstelle verhandelt werden. Das Gefährdungspotenzial von Medien wird in den 1970er und 1980er Jahren vor allem in drei Bereichen gesehen: Erstens in pornografischen Darstellungen, die etwa ein Drittel (33,8%) der Indizierungen begründen. Die meisten indizierten Druckschriften dieser Zeit, aber auch viele Periodika und Bildträger sind der Pornografie zuzuordnen. Zu verweisen ist zweitens auf sexualitätsbezogene Darstellungen unterhalb der Schwelle zur Pornografie. In Gestalt vor allem von Akt- und Pin-up-Magazinen machen sie ein weiteres Drittel (35,9%) der Indizierungen aus. Herauszustellen sind drittens die Gewaltdarstellungen, die in den 1970er und 1980er Jahren – nicht selten neben anderen Tatbeständen der Jugendgefährdung – ebenfalls ein Drittel (36,2%) der Indizierungen begründen. Vor allem die Videofilme, die Anfang der 1980er Jahre als eine besondere Gefahr für Jugendliche und Herausforderung für den Jugendschutz gesehen wurden (*Hajok/Hildebrandt* 2015, S. 13), aber auch die Comics und frühen indizierten Computerspiele werden in dieser Zeit auffällig häufig wegen ihrer Darstellungen von Gewalt als jugendgefährdend eingestuft. Die nicht selten drastischen und selbstzweckhaften Darstellungen sind auch der zentrale Hintergrund, weshalb nicht wenigen indizierten Objekten (11,8%) zudem eine Verletzung der Menschenwürde attestiert wurde.

In den Begründungen greift die Bundesprüfstelle aktuelle Erkenntnisse psychologischer bzw. psychoanalytischer und sexualwissenschaftlicher Forschung auf. Mit Verweis auf den Psychoanalytiker Brocher wird zum Beispiel argumentiert, Jugendliche stünden der Sexualität und sexuellen Betätigung „nicht nur freudig und vergnügt gegenüber“ (1974, E2485, S. 8), vielmehr sei die Angst beider Geschlechter voreinander größer als von Erwachsenen vermutet (ebd.). Durch die Angstgefühle werde die „sinnvolle Sublimierung des sexuellen Triebverlangens und die Integration des Sexuellen in die Gesamtpersönlichkeit nachhaltig gestört, wenn nicht verhindert“ (1970, E2265, S. 16). Letztlich sind die Vorstellungen von der Entwicklung Heranwachsender in den 1970er Jahren vorwiegend von der Frage geprägt, wie Kinder und Jugendliche die Sicherheit eines persönlichen Identitätsbewusstseins erlangen können. Eine Frage, die sich angesichts der zunehmenden sexualisierten Darstellungen in den Medien auch noch Anfang der 1980er Jahre stellt: Nach Einschätzung der Bundesprüfstelle können es „viele Jugendliche [...] nicht verkraften, daß Sexualität zu einem harten Geschäft geworden ist und sie selbst zur Ware, die es meistbietend zu verkaufen gilt“ (1980, E2898, S. 5). Aufgrund des veränderten gesellschaftlichen Umgangs mit Nacktheit verändern sich jedoch in den 1980er Jahren

die Vorstellungen von einer möglichen Gefährdung von Jugendlichen, vor allem durch die sexualisierten Abbildungen in Magazinen. So begründet die Bundesprüfstelle die Nicht-Indizierung eines Sexheftes 1985 mit den Worten: „Entsprechend den heutigen Wertvorstellungen und der Enttabuisierung des Sexuellen sind derartige Bild- und Textbeiträge noch im Rahmen des Vertretbaren, wenn auch nicht im Rahmen des Wünschenswerten“ (1985, E3539, S. 10).

Als alters- und altersgruppenspezifische Lernaufgaben identifizieren die Jugendschützer/innen entsprechend der Perspektive der neueren Jugendforschung und Sozialisations- theorie die Ablösung vom Elternhaus, den Aufbau einer selbständigen Wertorientierung (Gewinnung sozialer wie personaler Identität) und die Bewältigung von Einstellungs- und Verhaltensfragen im sexuellen Bereich. Befürwortet wird seit den 1970er Jahren eine Sexualerziehung, die sich nicht allein auf die biologische Wissensvermittlung beschränkt, sondern in verantwortungsbewusster Weise Jugendliche dabei unterstützt, Sexualität in gesamt-menschliche Bezüge einzubetten. Verwiesen wird bspw. auf die Richtlinien für die Sexualerziehung in den Schulen des Landes NRW 1974, wonach Sexualerziehung das Verständnis für die „menschliche und soziale Bedeutung der Partnerschaft in Ehe und Familie“ (1975, E2563, S. 4) zu vermitteln hat. Mit Nachdruck wird seitens der Bundesprüfstelle auch Mitte der 1980er Jahre noch der emanzipatorische Wandel in der Gesellschaft betont: „Die Rolle der Frau hat sich im Zuge der Gleichberechtigung geändert. Sie erhebt den Anspruch auf partnerschaftliche Behandlung“ (1985, E3539, S. 10). Mit Bezug auf die gesellschaftlichen Entwicklungen der Zeit weisen die Jugendschützer/innen Anfang der 1980er Jahre darauf hin, dass es „vor allem in der beruflichen Bildung immer noch Benachteiligungen für Mädchen [gibt], die durch Vorurteile erhalten und verstärkt werden“ (1980, E2898, S. 7). Die Vorstellungen von Medienwirkungen in den 1970er Jahren werden maßgeblich von Erkenntnissen der Lerntheorie bestimmt, die bereits Ende der 1960er Jahre in der Argumentation der Bundesprüfstelle Berücksichtigung gefunden haben. Die Lerntheorie wird sowohl bei den als (wegen ihrer Gewaltdarstellungen) verrohend eingestuften Kriminalromanen als auch bei den als sittlich gefährdend angesehenen Sexmagazinen und -filmen herangezogen. Es wird befürchtet, dass sich Kinder und Jugendliche an Helden in Romanen orientieren und deren Verhalten und die dargestellten Muster übernehmen. Ebenso wird befürchtet, dass Rollenmodelle in Filmen (bspw. aus der Reihe *Schulmädchenreport*) als Grundlage für Imitation, Identifikation und ‚Lernen am Erfolg‘ dienen (1976, E2625, S. 17).

In den 1980er Jahren differenzieren sich die angenommenen Wirkungen von sexualisierten Darstellungen (mit und ohne Gewaltbezug) auf Jugendliche jedoch weiter aus. Diese beziehen sich teilweise auf Kognitionen, etwa wenn Jugendliche denken, sie seien anormal, wenn sie bestimmte sexuelle Praktiken nicht erbrächten, und teilweise weiterhin (direkt) auf das Verhalten. Noch Ende der 1980er Jahre besteht Unklarheit darüber, wie Nacktfotos von Kindern auf minderjährige Rezipienten wirken. Die Bundesprüfstelle identifiziert hier ein „Forschungsdefizit, das es gilt dringend aufzuholen“ (1988, E3876, S. 2). Konkrete physische und psychische Medienwirkungen auf Heranwachsende werden ab Mitte der 1980er Jahre hinsichtlich der neu aufkommenden Computerspiele benannt, denen insbesondere aggressionssteigernde Eigenschaften attestiert werden. Bezogen auf einen populären Vertreter wird ausgeführt: „Bei älteren Jugendlichen führt das Bespielen von ‚Battlezone‘ zu physischer Verkrampfung, Ärger, Aggressivität, Fahrigkeit im Denken, Konzentrationsschwierigkeiten, Kopfschmerzen und anderem“ (1984, E3432, S. 7). Auch wird von manchen Computerspielen eine nachhaltig negative Veränderung des

Wertebewusstseins befürchtet. Doch auch positive Aspekte werden diskutiert, Kindern und Jugendlichen etwa eine „sehr hohe Leistungsbereitschaft im Bereich der motorischen Geschicklichkeit“ (1984, E3432, S. 7) attestiert. Vornehmlich bei Nichtindizierungen setzt sich nicht nur der Begriff der ‚Jugendaffinität‘ in den Begründungen der Bundesprüfstelle durch, es formt sich auch das Bild von aktiv auswählenden jugendlichen Rezipienten, wie es sich differenzierter im (kommunikations-)wissenschaftlichen Diskurs der Zeit bereits etabliert hat. Die Einschätzung einer Jugendaffinität bezieht sich nicht nur auf Inhalte, sondern auch auf die Medien selbst, etwa den niedrigen Mietpreis von Videofilmen, mit dem sich die Zugangsmöglichkeiten für die – zunehmend als (eigen-)aktive Rezipientinnen und Rezipienten betrachteten – Kinder und Jugendlichen erhöht haben.

1990er/2000er Jahre: Eine medienerfahrene Jugend auf dem Weg zu (mehr) Eigenverantwortlichkeit

Wie die Welt der Medien insgesamt steht auch die Bundesprüfstelle ab Mitte der 1990er Jahre stark unter dem Eindruck der (medien-)technischen Entwicklungen (Stichwort: Digitalisierung). Prägnant ist hier, dass neben den etablierten Massenmedien zunehmend individualisierte interaktive Medien an Bedeutung gewinnen. Insbesondere das Internet wird als eine neue Gefahr für Jugendliche gesehen. 2.136 bzw. 36,1 Prozent aller 5.944 Objekte, die von Anfang 1990 bis Ende 2009 indiziert wurden, sind Webseiten, Portale, Foren etc. Deutlich seltener wird dagegen Filmen (19,1%) und Zeitschriften, Magazinen etc. (15,2%) sowie den nun zumeist als Musik-CD vertriebenen Tonträgern (14,8%) und jugendaffinen digitalen Spielen (6,0%) eine Jugendgefährdung attestiert. Bücher, Bildträger und Comics sind nur noch selten unter den indizierten Medien zu finden. Inhaltlich stehen in den 1990er und 2000er Jahren pornografische Darstellungen im Fokus, die in dieser Zeit fast die Hälfte (49,6%) aller Indizierungen begründen, vergleichsweise selten sexualitätsbezogene Darstellungen unterhalb der Schwelle zur Pornografie. Die zahlreichen Internetangebote werden in den mit Abstand meisten Fällen (81,7%) wegen ihrer frei zugänglichen pornografischen Darstellungen indiziert. Auch die seltener indizierten Druckschriften, Periodika, Bildträger und Comics werden mehrheitlich als Distributoren von Pornografie auf den Index gesetzt. Davon abgesehen differenziert sich das Gefährdungspotenzial von Medien in den 1990er und 2000er Jahren spürbar aus. Neben den Gewaltdarstellungen, die in 21,2 Prozent der Fälle eine Indizierung (mit) begründeten, geht es auch öfter um eine NS-Verherrlichung bzw. Propagierung der NS-Ideologie (10,9%), Anreizung zu Rassenhass (9,9%) oder zu Gewalttätigkeit und Verbrechen (8,7%). Die aktuell diskutierte zunehmende Bedeutung und Gefahr extremistischer Medien hat hier ihren Ausgangspunkt und lässt sich in der differenzierten Analyse der Indizierungspraxis detailliert nachzeichnen (*Hajok* 2016, S. 2ff.).

Sieht man sich die Argumentationen der 1990er Jahre zu Nichtindizierungen näher an, gewinnt man den Eindruck, dass Heranwachsenden zunehmend eine höhere kognitive Kompetenz zugesprochen wird und ihre Medienerfahrungen dazu beitragen, dass sie sich an bestimmte Inhalte gewöhnen und diese häufig in einen (i. S. des Jugendschutzes) angemessenen Rahmen einzuordnen wissen. So wird in einer Entscheidung, die eine Jugendgefährdung des beanstandeten Objektes verneint, darauf verwiesen, dass der hier zur Prüfung vorgelegte Film Züge einer Bud Spencer Verfilmung trage, „so daß Jugendliche die von dem Helden propagierten Ideologien nicht ernst nehmen werden“ (1993, E4325,

S. 2). Zu einer Sexzeitschrift wird ausgeführt, dass „die den Abbildungen hinzugefügten Texte [...] so dümmlich [sind], dass auch Jugendliche ihre Fadenscheinigkeit durchschauen können“ (1995, E4476, S. 3).

Ende der 1990er Jahre wird von den Prüfungsgremien auch eine von der *Bundeszentrale für politische Bildung (bpb)* eingebrachte Perspektive von Jugendlichen als Individuen aufgegriffen. So sei es für Heranwachsende wichtig, im Rahmen ihrer persönlichen Entwicklung auch Positionen einnehmen zu dürfen, die nicht von der Erwachsenenwelt akzeptiert werden: „Anders zu sein und sich anders zu verhalten, gegen bestimmte Normen zu verstoßen, zu provozieren, zumindest spielerisch die Erwachsenenwelt zu ärgern“ (1999, E4870, S. 3) erscheint nun als mehr oder minder ‚normales‘ Verhalten beim Prozess des Heranwachsens. Gleichwohl zeigen die Jugendschützer/innen weiterhin deutlich die Grenzen auf und akzentuieren, dass Kinder und Jugendliche in ihrem Entwicklungsprozess „noch leicht zu beeinflussen sind“ (u.a. 2004, E5227, S. 11) – in den 2000er Jahren insbesondere im Hinblick auf die Abwägung zwischen der Meinungsfreiheit und dem Gefährdungspotenzial von Liedtexten, die zum Rassenhass anreizen und Gewalt propagieren. Demnach schade die Konfrontation mit derartigen Liedtexten eher, als dass sie zu einer gefestigten Meinungsbildung beitrage (ebd.).

Klare Vorstellungen von negativen Wirkungen finden sich sehr deutlich in den Argumentationen zur Indizierung von Gewaltdarstellungen in Filmen und Videospielen. Je nach Handlung und dargebotenen Identifikationsfiguren wird bei Filmen zum Teil sogar zwischen möglichen Wirkungen auf männliche und weibliche Jugendliche differenziert. Etwa bis Mitte der 1990er Jahre stützen sich die Gremien auf Forschungserkenntnisse der 1980er Jahre. Im Rückgriff auf die lerntheoretisch orientierte Wirkungsforschung wird es bspw. als evident angesehen, dass mit „gehäufter Rezeption gewalthaltiger Filminhalte, die Wahrscheinlichkeit der Verrohung, Abstumpfung, Desensibilisierung gegenüber ‚real erfahrbarer, alltäglicher Gewalt‘ zunimmt“ (1991, E4166, S. 8). Mitte der 1990er Jahre wird demgegenüber bereits betont, dass negative Beeinflussungen durch selbstzweckhafte Darstellungen von grausamer Gewalt nicht zu generalisieren seien, aber mehr Indikatoren für ein Wirkungsrisiko als für eine generelle Harmlosigkeit oder Nützlichkeit solcher Darstellungen sprächen. In den 2000er Jahren werden dann Wirkungsvermutungen konkretisiert, die sich im Kern auf drei Bereiche konzentrieren: Erstens werden Nachahmungen eines medial repräsentierten Verhaltens befürchtet, zum Beispiel bei als aggressiv zu bezeichnenden Liedtexten (2005, E5313, S. 26). Zweitens werden im Bereich der Kognitionen eine „ethische Begriffsverwirrung“ (2002, E5123, S. 4) oder eine unreflektierte Übernahme rassistischen Gedankenguts unterstellt. Drittens wird von negativen Wirkungen auf der Ebene der Emotionen wie der Beeinträchtigung der Empathie (z.B. durch Darstellungen von Leid und Tod bei Tieren und Menschen) ausgegangen.

Nicht zuletzt werden in den 2000er Jahren verstärkt Sozialisationskontexte und aktuelle Rahmenbedingungen des Heranwachsens in den Indizierungsentscheiden berücksichtigt. Dazu zählen Bezüge zu aktueller Jugendgewalt, etwa in Liedtexten des Gangster- bzw. Battle-Rap, denen ein Bezug auf „sehr reale Lebenssituationen Jugendlicher [...], wie sie sich täglich tausendfach auf Schulhöfen und unter rivalisierenden gewalttätigen Jugendlichen abspielen“ (2009, E5677, S. 20) attestiert wird. Ebenso die Thematisierung von Drogenkonsum oder von der Verbreitung sexueller Krankheiten unter Jugendlichen. Als problematisch erachtet die Bundesprüfstelle in den 2000er Jahren zudem den verstärkten Individualisierungsprozess, der die verbindenden Elemente der Gesellschaft, Toleranz, Kompromissfähigkeit, soziale Bindungen, immer weiter schwäche. In vielen Ent-

scheiden wird zudem weiterhin das Bemühen von Eltern und Pädagog/innen hervorgehoben, „Kindern und Jugendlichen die Bedeutung der in der Verfassung verankerten Rechtsstaatlichkeit und die Achtung der Grundrechte, allen voran die Achtung der Menschenwürde nahe zu bringen“ (1991, E4131, S. 8). Die in Entscheidungen der 2000er Jahre formulierten Erziehungsziele orientieren sich vorwiegend an Werten wie Toleranz, Respekt, Solidarität und formulieren auch besondere Herausforderungen: „Die Erziehung muss geprägt sein von Hinleitung zu Eigenverantwortlichkeit und Gemeinschaftsfähigkeit. Gemeinschaftsfähigkeit stellt eine Absage an die zunehmende Individualisierung und Entsolidarisierung dar [...]“ (2004, E5245, S. 18; E5254, S. 14).

2010er Jahre: Eine Jugend, von der (mehr) Partizipation gewünscht wird

Die aktuellen Entwicklungen im Bereich potenziell jugendgefährdender Medien stehen stark unter dem Eindruck des Internets. Von den insgesamt 2.858 Objekten, die von Anfang 2011 bis Mitte 2015 indiziert wurden, waren 2.136 und damit fast zwei Drittel (64,2%) Internetangebote. Klassische Tonträger, nunmehr fast ausschließlich CDs, erreichen in diesem Zeitraum mit 18,8 Prozent ihren bislang höchsten Anteil. Deutlich seltener wurden Filme (9,2%), Periodika (4,2%) und Computerspiele (2,4%) auf den Index gesetzt. Vor allem wegen der vielen Internetangebote sind es in den letzten Jahren überwiegend (58,6%) pornografische Darstellungen gewesen, die eine Jugendgefährdung begründet haben. Gewaltdarstellungen sind demgegenüber nur noch bei einem kleinen Teil (10,5%) indizierungsrelevant und begründen in den meisten Fällen eine Jugendgefährdung von Filmen auf DVD oder Blu-ray. Vergleichbar auch der Stellenwert von Medien aus dem Bereich Extremismus, die (auch) wegen einer NS-Verherrlichung bzw. Propagierung der NS-Ideologie (12,2%), einer Anreizung zu Gewalttätigkeit und Verbrechen (10,1%) oder zu Rassenhass (9,5%) als jugendgefährdend eingeschätzt wurden und regelmäßig gleich mehrere Tatbestände der Jugendgefährdung, nicht selten sogar Straftatbestände wie Volksverhetzung und Holocaust-Leugnung erfüllen (*Hajok* 2016, S. 4). Wie eine aktuelle Detailanalyse zeigt, sind Medien aus dem Bereich Extremismus mittlerweile die am zweithäufigsten indizierten Objekte, nach den Medien mit expliziten Darstellungen von Sexualität und vor Medien mit Gewaltdarstellungen (*Hajok* 2017, S. 8). In den letzten Jahren vermehrt diskutierte Gefährdungen etwa durch Posendarstellungen Minderjähriger oder die Propagierung selbstverletzenden Verhaltens haben relativ gesehen zwar nur einen geringen Stellenwert (3,7 bzw. 1,1%). Angesichts der Masse an Indizierungen stehen dahinter aber nicht wenige, vor allem im Internet aufgefundene Fälle (105 bzw. 32).

Hinsichtlich der Vorstellungen von Heranwachsenden als Mediennutzer/innen fällt auf, dass diese in den Indizierungsentscheidungen der 2010er Jahre zwar weiterhin als (leicht) beeinflussbar gesehen werden, da sie sich noch im geistigen und charakterlichen Reife- und Entwicklungsprozess befinden. Die Jugendschützer/innen übernehmen aber auch eine neue Perspektive, in der Jugendliche zu gesellschaftlicher und politischer Partizipation bestärkt werden. In diesem Kontext werden auch Missstände in der Gesellschaft thematisiert und bspw. hervorgehoben, dass das Gremium es außerordentlich begrüße, wenn „gerade junge Menschen in ihren Jugendkulturen politisch und sozial sensibilisiert werden. [...] Jugend soll sich an der Gesellschaft reiben dürfen und diese herausfordern“ (2013, E5965, S. 18). Gleichwohl dürften junge Menschen nicht die konsequente Bot-

schaft vermittelt bekommen, dass „Demütigungen und Rücksichtslosigkeit und eine auf der Bereitschaft zur kompromisslosen und willkürlichen Gewaltanwendung basierende Überheblichkeit Umgangsformen sind, die von der Gesellschaft toleriert würden“ (2014, E5997, S. 24).

Mögliche (Aus-)Wirkungen auf das Denken, Fühlen und Handeln werden auffällig differenziert bspw. in den Entscheiden zu Liedtexten des Gangster-Rap und der Musik aus dem rechten Spektrum ausgeführt. Der veränderten Rechtsprechung und aktuellen Perspektive der Wirkungsforschung entsprechend (*Hackenberg* u.a. 2010, S. 4f.) werden auch hinsichtlich NS-verherrlichender Darstellungen negative Implikationen vor allem bei ‚gefährdungsgeneigten Jugendlichen‘ befürchtet, die bereits eine gewisse Affinität, etwa zu fremdenfeindlichem Gedankengut haben. Den mit Ablauf der 25-Jahre-Frist erneut geprüften Sexfilmen der 1980er Jahre wird regelmäßig keine jugendgefährdende Wirkung mehr zugeschrieben, wenn die Filmszenen als so realitätsfern und überzeichnet angesehen werden, dass sie „von heutigen Kindern und Jugendlichen in keiner Weise als vorbildhaft für das eigene Leben und Verhalten dienen können“ (2010, E5707, S. 5). Ebenso befürchten die Jugendschützer/innen an der Bundesprüfstelle bezüglich der Video- und Computerspiele keine sozialetische Desorientierung oder Verrohung Jugendlicher mehr, wenn die Darstellungen als überzogen und realitätsfern eingeschätzt werden.

Eine wichtige argumentative Grundlage sind auch in den 2010er Jahren die Erziehungsziele und ihre Bedeutung für Individuum und Gesellschaft. Betont werden hier nicht nur die Grundsätze der Friedenspädagogik, sondern auch die normativen Erwartungen in bestimmten Entwicklungsbereichen. So ist im Entscheid zur Nichtindizierung des Aufklärungsbuches „Make love“ zu lesen: „Es ist ausdrücklich nicht geeignet, die sexuelle Entwicklung Jugendlicher zu stören, sondern es fördert nach Ansicht des Gremiums gerade eine ungestörte sexuelle Entwicklung, in der der Mensch in seiner Ganzheit die zentrale Rolle spielt und eben nicht zum beliebig auswechselbaren Objekt sexueller Begierde wird“ (2013, E5966, S. 5). Zusammenfassend lässt sich auch für die Entscheide der 2010er Jahre festhalten, dass die Bundesprüfstelle wesentliche Erziehungsziele in der Gesellschaft darin sieht, dass „Kinder und Jugendliche lernen sollen, andere Menschen zu tolerieren und zu respektieren, auch wenn diese anderen Rassen, Religionen oder Ideologien angehören“ (2010, E5738, S. 14) und ihre Solidarität und Partizipation sowie der Sinn für gegenseitigen Respekt gefördert werden sollen. Und es wird – wie sich eben bereits angedeutet hat – die Integration der Sexualität in die Gesamtpersönlichkeit des Menschen als eines der Erziehungsziele hervorgehoben.

5 Fazit und Diskussion: Werden Kinder und Jugendliche nun als aktiv handelnde Subjekte ernst genommen?

Die deskriptiv-explorative Analyse der Indizierungspraxis konnte in einigen Punkten einen markanten Wandel der Sichtweisen von Jugendschützer/innen auf das Gefährdungspotenzial von Medien und den besonderen Schutzbedarf von Kindern und Jugendlichen nachzeichnen. Im Resultat ergibt sich ein differenziertes Bild einer Jugendgefährdung von Medien, das unter dem Eindruck der gewandelten Vorstellungen von Sitte und Moral in der Gesellschaft, von der Wirkmacht der Medien im wissenschaftlichen und öffentlichen Diskurs, von Erziehungszielen und Entwicklungsaufgaben junger Menschen sowie ihren

medienbezogenen Vorlieben und Kompetenzen zu einer bestimmten Zeit eine spezifische Ausdifferenzierung erfährt. Ein besonderes Gefährdungspotenzial von Medien wird dabei von Beginn an vor allem bei Darstellungen von Sexualität und Gewalt gesehen, die – unabhängig von den veränderten medialen Distributionsformen von Schriften über Videofilme hin zu Internetangeboten – als ernstzunehmende Gefahr für Kinder und Jugendliche die Arbeit der Jugendschützer/innen bestimmen. Mit digitalen Medien differenziert sich das Gefährdungspotenzial ab den 1990er Jahren weiter aus. Mit den angestiegenen Zahlen an Anträgen und Anregungen zur Indizierung geraten auch mediale Repräsentationsformen aus dem Bereich des politischen Extremismus zunehmend ins Visier der Bundesprüfstelle und werden von den Gremien mittlerweile häufiger beanstandet als Medien mit selbstzweckhaften und verrohenden Gewaltdarstellungen. Abgesehen von pornografischen Darstellungen, die bis heute ohne Wenn und Aber als jugendgefährdend eingestuft werden, wird Vieles von dem, was bis in die 1980er Jahre hinein noch eine Indizierung als ‚härteste Sanktion‘ des Jugendmedienschutzes nach sich zog, heute deutlich liberaler beurteilt. Die gesellschaftliche Enttabuisierung des Sexuellen und der Wandel der Perspektive auf Heranwachsende weg von passiv Reagierenden hin zu aktiv mit Medien Handelnden sind nur zwei spannende Entwicklungen, die sich in der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle widerspiegeln.

Für die veränderte Perspektive auf Kinder und Jugendliche als ‚schutzbedürftige‘ Mediennutzer/innen markant ist die Abkehr von einer (rein) normativ-reglementierenden Haltung (in den 1950er und 1960er Jahren), aus der heraus den Heranwachsenden von außen enge Grenzen gesetzt werden, hin zu einer differenzierteren und in vielen Punkten liberaleren Sicht auf die Identitätsbildung junger Menschen (ab den 1970er Jahren). Im Kontext der je aktuellen gesellschaftlichen Herausforderungen (z.B. Pornografisierung von und Extremismus in der Gesellschaft) und der veränderten Vorstellungen von Entwicklung und Erziehung relativieren die Jugendschützer/innen das Gefährdungspotenzial von Medien als dynamisch und nicht absolut und räumen Heranwachsenden sukzessive mehr Freiheiten ein. Dabei lässt sich anhand der Indizierungspraxis der Bundesprüfstelle ein grundsätzlicher Wandel der Perspektive des Jugendmedienschutzes weg vom passiven, hilflosen (und zu bewahrenden) Heranwachsenden hin zum aktiven, handelnden (und zu befähigenden) Heranwachsenden mit ‚eigenen‘ Rechten, Interessen, Kompetenzen und Bedürfnissen nachzeichnen. Mit seinen expliziten und impliziten Bezügen zum Konzept des aktiv handelnden Subjekts in Sozialisationstheorie, Kommunikationswissenschaft und (Medien-)Pädagogik agiert der gesetzlich verankerte restriktive Jugendmedienschutz aktuell aber weiterhin in einem spannungsreichen Feld, in dem die auf medieninduzierte Entwicklungsrisiken fokussierten gesetzlichen Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes handlungsleitend sind – also ‚eigentlich‘ eine ganz andere Perspektive den Ton angibt.

Anmerkungen

- 1 1953 wurde vom Deutschen Bundestag das „Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften“ (GjS) beschlossen, das am 14. Juli 1953 in Kraft trat. Zur Durchführung des Jugendmedienschutzes sah das Gesetz eine Bundesoberbehörde unter dem Namen „Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften“ (BPjS) vor. Ihre konstituierende Sitzung hatte die BPjS am 18. Mai 1954. Die erste Entscheidung zu einer potenziellen Jugendgefährdung von Medien erging nach einer Prüfung im 12er-Gremium am 9. Juli 1954 und bezog sich auf zwei Heftnummern der damals sehr populären Tarzan-Comic-Reihe (*Hajok* 2015c, S. 3). Mit der Zusammenführung von GjS und dem Gesetz zum

- Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (JÖSchG) durch das am 1. April 2003 in Kraft getretene Jugendschutzgesetz (JuSchG) wurde die Behörde umbenannt in „Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien“ (BPjM). Sofern sich nachfolgend beschriebene Entwicklung auf die Indizierungspraxis von BPjS und BPjM beziehen, wird vereinfacht von der „Bundesprüfstelle“ gesprochen.
- 2 Der Gesamtdatensatz wurde im Rahmen einer von April 2013 bis Juli 2015 durchgeführten Studie zur Indizierungspraxis der Bundesprüfstelle auf der Basis einer systematischen Durchsicht aller bis Ende Juni 2015 ausgefertigten Entscheidungen des 12er- und 3er-Gremiums erstellt, die auf insgesamt 21.246 Prüfobjekte bezieht (Hajok 2015c). Hier finden sich weiterführende Anmerkungen zum methodischen Vorgehen und zur Erstellung des Gesamtdatensatzes (ebd., S. 3) sowie zur induktiven Kategorienbildung bei der Erfassung der Tatbestände und Fallgruppen einer Jugendgefährdung (ebd., S. 11).
 - 3 Die Stichprobenziehung erfolgte im Mai 2015 an der BPjM in Form einer systematischen Auswahl. Als Auswahlereinheit wurden die Entscheide des 12er-Gremiums, die im Zeitraum von 1954 bis 2014 erstellt wurden, definiert. Die Kategorisierung und differenzierte Auswertung wurde dann bis Ende Juli 2015 im Rahmen einer unveröffentlichten Magisterarbeit durchgeführt (Hildebrandt 2015). Dabei wurde als Analyseeinheit der Part eines jeden Entscheids definiert, der die eigentliche Begründung der Bundesprüfstelle enthält (ebd. S. 45). Entsprechend der inhaltlichen Strukturierung der qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring (Mayring 2000, S. 89), wurde der zu extrahierende Inhalt der Indizierungsentscheidungen durch theoriegeleitet entwickelte Kategorien festgelegt. Im Sinne einer deduktiven Kategoriendefinition wurden die im Artikel beschriebenen fünf Dimensionen ‚Individuum‘, ‚Gesellschaft‘, ‚Medienwirkungen‘, ‚Mediennutzung‘ und ‚Erziehung‘ abgeleitet (Hildebrandt 2015, S. 41ff.).

Literatur

- Becker, A.-K. (2014): Medienfähigkeit und Jugendschutz. Eine inhaltsanalytische Untersuchung zur Argumentation der Medienfähigkeiten von Kindern in den Prügutachten der FSF. Magisterarbeit. – Universität Erfurt.
- Bosselmann, G. (1987): Die Handlungsbezüge des Jugendmedienschutzes. – Pfaffenweiler.
- BPjM – Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (Hrsg.) (2016): Jugendmedienschutz. Aufgaben und Arbeitsweise der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien. – Bonn.
- Dreyer, S. (2013): Rechtliche Grundlagen des Jugendmedienschutzes. In: Friedrichs, H./Junge, T./Sander, U. (Hrsg.): Jugendmedienschutz in Deutschland. – Wiesbaden, S. 65-82. https://doi.org/10.1007/978-3-531-18905-5_5
- Fleischer, S./Hajok, D. (2016): Einführung in die medienpädagogische Praxis und Forschung. Kinder und Jugendliche im Spannungsfeld der Medien – Weinheim/Basel.
- Geimer, A./Hackenberg, A. (2010): Beurteilungsspielräume und Orientierungen. Ergebnisse einer Evaluation der Prüfpraxis der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimediale Dienste-Anbieter e.V. In: Bohnsack, R./Nentwig-Gesemann, I. (Hrsg.): Dokumentarische Evaluationsforschung. – Opladen/Farmington Hills, S. 202-228.
- Hackenberg, A./Hajok, D./Humberg, A./Pathe, I. (2010): Konzept zur Einbeziehung des Kriteriums der „Gefährdungsneigung“ in die Prüfpraxis der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimediale Dienste-Anbieter (FSM). In: BPJM-Aktuell, Jg. 18, 1, S. 3-6.
- Hackenberg, A./Hajok, D./Selg, O. (2008): Angst/Verängstigung als Risikodimension des Jugendmedienschutzes: Ein kurzer Einblick in die Vorstellungen und Umgangsweisen der Prüfenden der FSF. In: tv diskurs, 12, 3, S. 48-53.
- Hajok, D. (2014): Veränderte Medienwelten von Kindern und Jugendlichen. Neue Herausforderungen für den Kinder- und Jugendmedienschutz. BPJM-Aktuell, 22, 3, S. 3-17.
- Hajok, D. (2015a): Veränderte Medienwelten – veränderte Ansprüche an die Soziale Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien. Jugendhilfe, 53, 3, S. 208-220.
- Hajok, D. (2015b): Medienbezogene Fähigkeiten und Vorlieben. Ein Überblick zum altersspezifischen Schutzbedarf von Kindern und Jugendlichen. JMS-Report, 38, 1, S. 2-8.
- Hajok, D. (2015c): Zur Indizierung jugendgefährdender Medien durch die Bundesprüfstelle. Zahlen, Fakten und Tendenzen aus über 60 Jahren. BPJM-Aktuell, 23, 3, S. 3-16.

- Hajok, D.* (2016): Extremismus und Fundamentalismus in der Welt der Medien. Wie neue Formen der Propaganda gezielt auch junge Menschen in den Blick nehmen. *JMS-Report*, 39, 1, S. 2-7. <https://doi.org/10.5771/0170-5067-2016-1-2>
- Hajok, D.* (2017): Höchststände bei der Indizierung von Medien aus dem Bereich des politischen Extremismus. Eine aktuelle Entwicklung im Fokus. In: *BPJM-Aktuell*, 25, 1, S. 8-17.
- Hajok, D./Hildebrandt, D.* (2015): Jugendgefährdung im Wandel der Zeit: Veränderungen und Konstanten in der BPjM-Spruchpraxis zu Darstellungen von Sexualität und Gewalt. *BPJM-Aktuell*, 23, 1, S. 3-17.
- Hajok, D./Lauber, A.* (2013): Jugendmedienschutz im Spannungsfeld unterschiedlicher Akteure und Interessen. *JMS-Report*, 36, 2, S. 2-6.
- Hildebrandt, D.* (2015): Wandel der Vorstellungen von Jugendlichen im Jugendmedienschutz in Deutschland. Eine inhaltsanalytische Auswertung von Entscheiden der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM). Magisterarbeit. – Universität Erfurt.
- Hommann, B.* (2013): Wertewandel im Jugendmedienschutz. Eine Untersuchung zur veränderten Bewertung von Medien und zur Rolle der Subjekte im Jugendmedienschutz. Magisterarbeit. – Universität Erfurt.
- Humberg, M.* (2006): FSK-Spruchpraxis im Wandel der Zeit. *tv-diskurs*, 10, 4, S. 64-68.
- Hurrelmann, K.* (1983): Das Modell des produktiv realitätsverarbeitenden Subjekts in der Sozialisationsforschung. *Zeitschrift für Sozialisationsforschung und Erziehungssoziologie*, 3, 3, S. 291-310.
- Knoll, J. H.* (1999): Jugend, Jugendgefährdung, Jugendmedienschutz. – Münster.
- Krotz, F.* (2013): Rekonstruktion der Kommunikationswissenschaft. Vom passiven Publikum zur Partizipation der User. In: *Hartung, A./Lauber, A./Reißmann, W.* (Hrsg.): Das handelnde Subjekt und die Medienpädagogik. – München, S. 57-72.
- Lauber, A./Hajok, D.* (2013): Zur Bedeutung des Jugendmedienschutzes in der Medienaneignung von Kindern und Jugendlichen. In: *Hartung, A./Lauber, A./Reißmann, W.* (Hrsg.): Das handelnde Subjekt und die Medienpädagogik – München, S. 277-286.
- Mayring, P.* (2000). *Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken*. 7. Auflage. – Weinheim.
- Monssen-Engberding, E.* (2014): 60 Jahre Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien. Festrede der Vorsitzenden der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) Elke Monssen-Engberding. *BPJM-Aktuell*, 22, 4, S. 6-7.
- MPFS – Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest* (Hrsg.) (2016): *JIM-Studie 2016. Jugend, Information, (Multi-)Media. Basisuntersuchung zum Medienumgang 12- bis 19-Jähriger*. – Stuttgart.
- Naumann, K.* (2009): Jugendschutz im Internet – Verfassungsrechtlich bedenklich, rechtspolitisch ungenügend. *ZRP – Zeitschrift für Rechtspolitik*, 42, 2, S. 44-46.
- Ring, W.-D./Weigand, V.* (2011): Damals Tutti Frutti, heute youporn: Mediale Bilder von Sexualität aus Jugendschutz-Perspektive. In: *Kommission für Jugendmedienschutz der Landesmedienanstalten* (Hrsg.): *Zarte Bande versus Bondage: Positionen zum Jugendmedienschutz in einem sexualisierten Alltag*. – Berlin, S. 11-34.
- Schorb, B.* (1995): Medienalltag und Handeln. *Medienpädagogik in Geschichte, Forschung und Praxis*. – Opladen. <https://doi.org/10.1007/978-3-322-92573-2>
- Theunert, H./Gebel, C.* (2008): Jugendmedienschutz: Erhebliche Kritik aus der Alltagsperspektive. *merz – medien + erziehung*, 52, 1, S. 18-25.